

Laibacher Zeitung.

Nº 44.

Freitag am 22. Februar

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr. Für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl. 30 fr. — Insertionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. C. M. Insertate bis 12 Zeilen 1 fl. für 3 Mal einzuschalten.

Amtlicher Theil.

Die Bezirks-Hauptmannschaft Laibach findet sich veranlaßt, den Gemeinden des früheren Bezirkes Oberlaibach, welche bei den zahlreichen Truppen-Märschen während der letzten zwei Jahre die durch die Militär-Bequartirung so sehr in Anspruch genommenen Quartierträger der Marschstation Oberlaibach auf das Bereitwilligste mit dem benötigten Lager-Stroh unterstützt haben, für dieses lobenswerthe Be-nehmen in Folge der hohen Statthalterei-Verordnung vom 30. v. Mts., 3. 1397, die verdiente Anerkennung um so mehr zu ertheilen, als dadurch für die Unter-kunft der k. k. Militär-Mannschaft besser gesorgt, den quartierpflichtigen Insassen von Oberlaibach aber beim Abgange des eigenen Lagerstrohes die Leistung ihrer Verpflichtung ermöglicht worden ist.

Bezirks-Hauptmannschaft Laibach am 14. Fe-bruar 1850.

Se. Maj. haben mit Allerhöchst unterfertigtem Diplome den k. k. pensionirten Generalmajor, Laurenz Ritter v. Nieher, als Ritter des Kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone zweiter Classe, den Statuten des Ordens gemäß in den Freiherrnstand des österr. Kaiserstaates allernädigst zu erheben geruhet.

Se. Majestät der Kaiser haben über allerun-reihängsten Vortrag des Kriegs-Ministers mittelst allerhöchster Entschließung vom 16. Februar d. J., dem in der Justiz-Section des Kriegsministers zugehörten Mathsprotocollisten des obersten Militär-gerichtshofes, Carl Pfiffer, den Titel eines Mi-nisterial-Secretärs mit Nachsicht der Taxen aller-nädigst zu verleihen geruhet.

Se. k. k. Majestät haben dem Hof-Opernsänger, Alois Ander, den Titel eines k. k. Kammer-sängers zu verleihen geruhet.

Beränderungen in der k. k. Armee.

Se. Majestät der König Ernst August von Hannover, Oberst und Inhaber des 2. Husaren-Regimentes, zum General der Cavallerie ernannt.

Beförderungen:

Oberstleutnant Joseph Freiherr v. Rüling, Capitän-Lieutenant und Haus-Commandant der k. k. Erbanten-Leibgarde, zum Obersten in dieser Anstellung; Oberstleutnant Franz Burdina v. Löwenkampf, General-Adjutant beim 1. Armee-Com-mando (in Wien), zum Obersten in dieser Anstel-lung; Major Rudolph Freiherr Geuder, von Sach-sen Gürassier Nr. 3, zum Oberstleutnant im Re-gimente; Major Wilhelm Freiherr v. Koller, von Kaiser Franz Joseph Chevaurelegers Nr. 1, zum Überzähligen Oberstleutnant im Regimente, und wird zur Dienstleistung bei den durchlauchtigsten Herren Erzherzogen Brüder Sr. Majestät zuge-heilt. Die Isten Rittmeister: Alphons Graf Sel-dern, von Sachsen Gürassier Nr. 3.; Friedrich Stang, von Wallmoden Gürassier Nr. 6, und Mo-ritz v. Medwey, von Erzherzog Carl Ludwig Che-vaurelegers Nr. 2, zu Majoren im Regimente.

Ernennungen:

Generalmajor Felix Fürst Jablonowski zum Vorsteher der Kammer bei den durchlauchtigsten Herren Erzherzogen Brüder Sr. Majestät; Major Adolph Leurs von Treuenringen, von Erzherzog

Wilhelm Infanterie-Regiment Nr. 12, zum Com-mandanten des aus den Divisionen der Regimen-ter Kaiser Nr. 1, Wilhelm Nr. 12, und Schön-hals Nr. 29 bestehenden Grenadier-Bataillons.

Se. Majestät ertheilte die Bewilligung, dem Major Epon Prinz Hohenlohe Waldenburg, von Hohenlohe Inf. Nr. 17, den Hohenzollerischen Haus-orden erster Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 9. Februar 1850.

(Fortsetzung.)

III. Besondere Bestimmungen über die Gebühr für Eintragungen in die öffentlichen Büchern.

a) Werthsbestimmung und Gebühren-bemessung.

§. 12. Die nach dem Werthe sich richtende Ge-bühr für die Eintragung dinglicher Rechte ist von dem Gesammtwerthe aller im Grunde eines und des-selben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragende Rechte, jedoch nie geringer als mit 30 fr. zu bemessen.

In Absicht auf die Werhsbestimmung unbeweg-licher Sachen hat der §. 5 dieser Verordnung, in Absicht auf andere Sachenrechte haben die zur Bemessung der Stempelgebühr im Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 enthaltenen An-ordnungen zur Richtschnur zu dienen.

Die Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehreren unbeweglichen Sachen in den öffent-lichen Büchern eines und desselben Amtes im Grunde eines und desselben Gesuches begründet keinen an-dern Gebührenanspruch, als wenn die Eintragung nur auf einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch eine solche Eintragung mittelst verschiedener Gesuche zugleich oder zu verschiedenen Zeiten oder in den Büchern verschiedener Aemter an-sucht, so ist für die Eintragung jeder an dasselbe zur Führung der öffentlichen Bücher bestellte Amt oder an verschiedene solche Aemter ergehenden ge-richtlichen Bewilligung die fixe Gebühr von 30 fr. zu entrichten, vorausgesetzt, daß für die erstmalige Eintragung des Rechtes in die öffentlichen Bücher den Bestimmungen dieser Verordnung Genüge geleistet wurde.

Hierach ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege zu Gunsten eines streitenden Theiles, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird.

Wo nach den bestehenden Vorschriften die Ein-tragung nach Verlauf einer bestimmten Zeit erneuert werden muß, ist, wenn nicht durch eine in der Zwischenzeit eingetretene Vermögens-Uebertragung die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach dem Werthe eingetreten ist, für die Erneuerung der im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes eingetragenen Rechte bloß die fixe Gebühr von 30 fr. zu entrichten.

Für die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unter die ein-getragenen Theilhaber ist bloß die fixe Gebühr von 30 fr. zu entrichten.

Für das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 12 folgendermaßen:

Die nach §. 3 dieser Verordnung zu entrich-tende Gebühr ist von dem Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in den öffentlichen Büchern eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte, jedoch nie geringer als mit 2. 1 50 Et. oder 30 fr. zu be-messen.

In Absicht auf die Werhsbestimmung unbe-weglicher Sachen hat der §. 5 dieser Verordnung, in Absicht auf andere Sachenrechte haben die zur Bemessung der Stempelgebühr im Stempel- und Taxgesetz vom 27. Jänner 1840 enthaltenen An-ordnungen zur Richtschnur zu dienen.

Die Eintragung eines und desselben Rechtes auf mehrere unbewegliche Sachen in den öffent-lichen Büchern eines und desselben Amtes, im Grunde eines und desselben Gesuches oder einer und der-selben Hypothekar-Note begründet keinen andern Gebührenanspruch, als wenn die Eintragung nur auf einer unbeweglichen Sache stattgefunden hätte. Wird jedoch die Eintragung eines und desselben Rechtes mittelst verschiedener Gesuche oder Hypo-thekar-Noten zugleich oder zu verschiedenen Zeiten, oder in den Büchern von verschiedenen Aemtern angesucht, so ist für die Eintragung einer und derselben gerichtlichen Bewilligung oder einer und derselben Hypo-thekar-Note nur die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Et. oder 30 fr. zu entrichten, vorausgesetzt, daß für die erstmalige Eintragung der Vorschrift des §. 3 dieser Verordnung Genüge geleistet wurde.

Hierach ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Executionswege zu Gunsten eines streitenden Theiles, welcher bereits mit seinem Rechte in den öffentlichen Büchern eingetragen erscheint, eine Eintragung bewilligt wird.

Für die einfache Erneuerung der Eintragung, welche alle zehn Jahre zu geschehen hat, ist bloß die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 fr. zu entrichten, wobei jedoch die Vorschrift des §. 16 dieser Verordnung genau zu beobachten ist.

Für die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unter die ein-getragenen Theilhaber ist bloß die fixe Gebühr von 1 Lira 50 Cent. oder 30 fr. zu entrichten.

b) Vormerkung der Prännotations-Gebühren.

§. 13. Wird die Prännotation von einer Per-son erwirkt, welcher die Vormerkung der Stempel-gebühren für den Rechtsstreit über die pränotirte Forderung eingeräumt ist, so findet auch die Vor-merkung der Gebühr für die angesuchte Prännota-tion statt.

c) Anzeige der bewilligten Eintragungen.

§. 14. Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erweckung dinglicher Rechte hat das Gericht dem zur Bemessung der Gebühr bestellten Amt eine Abschrift des Bescheides unmittelbar zuzufertigen. Dem Amt, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem gedachten Amt die eingetragenen Urkunden und Behelfe mit-zutheilen.

Für das lombardisch-venezianische Königreich und Dalmatien lautet der §. 14 folgendermaßen:

Bei Bewilligung einer Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte hat das Gericht oder das Hypotheken- (Notifikations-) Amt den zur Bemessung der Gebühr bestellten Amte eine Abschrift des Bescheides oder bezüglich des Hypothekarcertificats unmittelbar zuzufertigen. Dem Amte, welches die öffentlichen Bücher führt, liegt es ob, sogleich nach vorgenommener Amtshandlung dem gedachten Amte die eingetragenen Urkunden und Beihälfe mitzutheilen.

d) Berechtigung des Amtes, welches die Bemessung vornimmt.

§. 15. Das Amt, welches die Bemessung der Gebühr vorzunehmen hat, ist berechtigt und verpflichtet, die Nachweisung zu fordern, daß von den Rechtsgeschäften, Rechts- und anderen Urkunden, um deren Eintragung es sich handelt, die gesetzlichen Gebühren entrichtet wurden und dieselben, wenn den Vorschriften nicht Genüge geleistet worden wäre und eine Bestrafung nicht einzutreten hat, nachträglich einzuheben.

e) Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr, wenn sie obliegt, und Haftung für dieselbe.

§. 16. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Eintragungsgebühr tritt so oft ein, als Vermögensübertragungen der unbeweglichen Sache oder der darauf sicher gestellten Rechte oder Forderungen, oder Eintragungen neuer Rechte auf der unbeweglichen Sache selbst oder auf den darauf verbüchernden Rechten und Forderungen sich ergeben, ohne Unterschied, ob deren Eintragung auf ein Mal ange sucht wurde oder nicht, und ob dieselben nur durch ein oder mehrere Rechtsgeschäfte, durch eine oder mehrere Rechtsurkunden begründet wurden.

Zur Entrichtung der Gebühr für die Eintragung dinglicher Rechte ist derjenige verpflichtet, der dieselben erwirbt. In Absicht auf die Gebührenfreiheit gelten die im §. 10 enthaltenen Bestimmungen.

Der Richter, welcher die Eintragung bewilligt und das Amt, welches die Eintragung vornimmt, haften für die aus der Unterlassung der im §. 14 angeordneten Mittheilung entsprungenen nachtheiligen Folgen.

f) Sächliche Haftung.

§. 17. Die Gebühr von der Eintragung in die öffentlichen Bücher haftet auf dem durch die Eintragung erworbenen dinglichen Rechte und geht auf denselben allen aus Privatrechtstiteln entstehenden Forderungen vor.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

a) Einzahlung der Gebühren.

§. 18. Die Einzahlung der vorgeschriebenen Gebühren hat zu geschehen, sobald dieselbe dem Gebührenpflichtigen durch das hierzu bestimmte Amt zur Kenntnis gebracht wird, und zwar:

a) In den Fällen, in welchen eine höhere Stempelgebühr als von 20 fl. (im Lombardisch-Benetianischen Königreiche 60 Lire) zu entrichten ist, und die Urkunde dem Amte vorgelegt wird, macht dieses die entfallende Stempelgebühr dem Steuerpflichtigen mündlich bekannt und ist dieselbe von ihm sogleich bar zu erlegen.

Werden alle Aussertigungen einer und derselben Rechtsurkunde innerhalb der im §. 8 gedachten Fristen dem Amte vorgelegt, so ist mit Ausnahme der Wechsel gestattet, daß nur für die ersten zwei Exemplare die Stempelgebühr nach dem scalar-mäßigen Ausmaße entrichtet, die übrigen Exemplare aber mit dem für einfache amtliche Abschriften festgesetzten Stempel versehen werden dürfen.

b) In allen anderen Fällen wird die Gebührenbemessung dem Steuerpflichtigen schriftlich bekannt gemacht.

b) Beschwerdeführung, Instanzenzug.

§. 19. Hält sich der Steuerpflichtige durch die Bemessung beschwert, so kann er seine Beschwerde bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden höheren Behörde anbringen, ohne daß jedoch dadurch der Erlag gehemmt werden kann. Die oberste Entscheidung über solche Beschwerden steht im gehörigen

Zuge des Recurses dem Finanz-Ministerium zu. Weder über die Frage, ob eine Gebühr zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren statt.

c) Gebühreneintreibung.

§. 20. Ist die Gebühr innerhalb 30 Tagen vom Tage der mündlich oder schriftlich dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht Schuldigkeit an gerechnet, nicht eingezahlt worden, so kann sie von der Steuerbehörde auf dem Executionswege eingebrocht werden und der Schuldner ist verpflichtet, außer der Gebühr auch noch die Kosten der Einbringung zu vergüten.

d) Bestätigung der Berichtigung.

§. 21. Die geschehene Gebührenberichtigung wird, wenn über das Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wurde und dieselbe vorliegt, auf jedem Exemplare derselben angemerkt und diese Bestätigung dient zum Beweise, daß die vorgeschriebene Abgabe wirklich berichtigt worden sey.

In andern Fällen wird dem Zahlenden eine Quittung ertheilt.

e) Zurückstellung des ungebührlich Berichtigten.

§. 22. In soferne durch einen Irthum oder einen Rechnungsverstoßemand einen höhern als den vorschriftsmäßigen Betrag bezahlt hätte, so kann die Zurückstellung des ungebührlich entrichteten Betrages innerhalb des Zeitraumes von drei Jahren nach der erfolgten Zahlung gefordert werden.

(Schluß folgt.)

Politische Nachrichten.

Oesterreich.

Truppen-Durchmärsche durch Laibach vom 16. bis 21. Februar 1850.

Am 16. Herr Lieutenant Schwarz, vom 7. Jäger-Bataillon, mit 70 Mann Ergänzung, von Wien nach Italien — Feldwebel Zellinek, von Roudelka Inf., mit 116 Transen, von Görz nach Graz. — Corporal Komell, von Prinz Leopold Inf., mit 58 Transen, von Marburg.

Am 18. Das 3. Bataillon vom Gradiskaner Gränz-Regimente, 18 Offiziere, 731 Mann und 37 Pferde, von Görz nach Croatiens. — Herr Oberl. Müller, vom Gradiskaner Gränz-Reg., mit 80 Transen, von Graz, welche Herr Lieutenant Novak von Hohenlohe nach Görz führte.

Am 19. Herr Lieutenant Ritter von Pintershofen, von Piret Inf., mit 125 Convalescenten, von Görz nach Graz. — Herr Oberlieutenant Schmelegg, vom 1. steierm. Schützen-Bataillon, mit 94 Transen, von Graz.

Am 20. Herr Oberlieutenant Haydt, von Piret Inf., mit 75 Mann Ergänzung, von Graz nach Italien. — Herr Lieutenant Hladnig, vom 1. steierm. Schützen-Bataillon, mit 128 Transen, von Graz. — Feldwebel Brosche, vom 3. Wiener Freiwilligen-Bataillon, mit 113 Transen, von Görz nach Graz. — Das 24. Feldjäger-Bataillon, 18 Offiziere, 500 Mann und 5 Pferde, aus Italien nach Wien.

— Wien, 19. Februar. Die für die neuen Beamten entworfene Dienstpragmatik dürste nächstens kund gemacht werden. Sie enthält genaue Bestimmungen über Anstellung, Entlassung, Quiescenz, Pensionierung und Suspension der Beamten.

— Dem Fürsten Windischgrätz sind im Laufe dieser Tage mehrere Einladungen bei Hofe zugekommen.

— Wien, 19. Februar. Vor mehreren Tagen waren ungarische Magnaten in auffallender Zahl zu Wien versammelt. Man bemerkte unter ihnen eifrige Anhänger, theilweise selbst Führer der sogenannten „altconservativen Partei.“ Am 16. d. reisete ein großer Theil derselben gemeinschaftlich nach Preßburg ab.

— Im Münzamte werden bereits Silberzwanziger für das Jahr 1850 mit dem Brustbilde Sr. Maj. des Kaisers geprägt. Der Münzfuß ist der frühere geblieben. Leider dürfen wir diese neuen Zwanziger nicht sofort zu Gesichte bekommen.

— Im hiesigen Münzamte ist der gewöhnliche monatliche Transport Gold- und Silberbarren unter Militär-Escorte aus dem Schemnitzer Bergwerke hier angekommen.

— Um der Wien Gloggnitzer-Eisenbahngesellschaft und zugleich Betriebs-Unternehmung der südlichen Staats-Eisenbahn den Frachtlohn, so wie die sonstigen Spesen, welche auf den mittelst der Eisenbahn verfrachteten, und von dieser in zollamtliche Verwahrung übergegangenen Unweisgüter haften, zu sichern, ist von Seite des k. k. Finanzministeriums bereits früher die Einleitung getroffen worden, daß solche Waren von den Hauptzollämtern in Wien und Graz nur gegen Vorweisung des mit dem Stämpel der gedachten Eisenbahn-Unternehmung versehenen Frachtbriefes an die beziehbaren Parteien ausgefolgt werden. Auf Einschreiten des Handelsministeriums hat das Finanzministerium dieses Zugeständniß nunmehr auch auf jene Unweisgüter ausgedehnt, welche von der Eisenbahn-Unternehmung bei der Zolllegastätte zu Wiener-Neustadt, und bei den übrigen längs der südlichen Staats-Eisenbahn gelegenen Zollämtern zu Marburg, Cilli und Laibach in amtliche Verwahrung übergeben werden.

— Wien, 20. Februar. Nach einer neuen Verordnung sind Soldatenkinder, und zwar Knaben in dem Alter von vierzehn, und Mädchen von zwölf Jahren, für den eigenen Nahrungserwerb, in Fällen der Absertigung mit dem Dienstratiale oder der Forderung de praeterito ihrer Väter, außer der mütterlichen Versorgung anzusehen.

— Es wurde angeordnet, daß ohne ausdrückliche Bewilligung des Kriegsministeriums künftig kein Militär-Beamter mehr getraut werden dürfe.

— Der Professor der Geschichte an der Prager Universität, Herr Bieck, arbeitet an einer ausführlichen Weltgeschichte, in welcher die Geschichte Oesterreichs vorzüglich bedacht ist.

— Diebstähle und Räubereien mit bewaffneter Hand kommen in Ungarn, wie Reisende erzählen, noch sehr häufig vor. In der Nähe von Debrecz prim wurden kürzlich ein Kaufmann und sein Kutscher mißhandelt und beraubt, weil ersterer sich wehrte, freiwillig dreien auf der Straße lagernden Bettlern ein Almosen zu geben.

— Sonntag Abends trennten sich bei dem Dedenburger Postzuge einige Waggons in der Station Kazelsdorf, indem die Kette aus dem Haken ging, von den übrigen ab. Der Conducteur nahm dies erst in der Station Neudörfel wahr, und wurde wegen Fahrlässigkeit sogleich in Untersuchung gezogen und bestraft. Unglück ereignete sich keines.

Bl. Triest, 21. Februar. Was ich in meinem letzten Berichte als Vermuthung ausgesprochen, ist nunmehr zur reelen Wahrheit geworden. Unser energetische Landeschef Graf Wimpffen hat bereits angeordnet, alle nothwendigen Vorsichts- und Aufsichtsmaßregeln gegen Jene zu treffen, welche sich während der Faschings-Bachanalien durch unlautere Demonstrationen und durch Störung der öffentlichen Ordnung und Anständigkeit besonders hervorgethan haben. Es sind ohnehin lauter Müßiggänger, gegen welche die Volksmeinung schon längst den Stab gebrochen. Fünf davon werden zwangswise zum Militär gestellt, die andern auf verschiedene Arten gezüchtigt und versorgt. Der größere Theil jener Hitzköpfe bestand aus Fremden, gegen welche Se. Excellenz die schärfste Strenge anbefohlen hat. Wer sich über eine angemessene Beschäftigung nicht auszuweisen vermag, wird sofort entfernt. Ein gleiches Los trifft auch jene Fremden, gegen welche der leideste Verdacht besteht, daß sie zur Partei der Ordnungsstörer gehören. Derlei Maßregeln werden ihren heilsamen Zweck nicht verschaffen, und unsere musterhaft lojale Stadt gar bald von jenen Wühlnern befreien, die wir alle schon übersatt geworden sind.

□ Aus dem Pressburger Districte, 19. Februar. Ein summarisches Verzeichniß der Truppen Oesterreichs und Russlands, welche im ungarischen Insurrektionenkriege in der Stadt Preßburg (vom 18. Dec. 1848 — 31. Dec. 1849) einquartirt waren, ist so eben im Druck erschienen und bietet, natür-

lich im Einzelnen, bloß für die Bewohner Preßburgs manigfaches Interesse; sie sehen daraus mit Befriedigung, daß sie ihr redlich Theil beigetragen zur allgemeinen Hilfeleistung, zur Gconsolidierung der Zustände in Ungarn. Die Lage Preßburgs ist eine verantige, daß die meisten Buzüge hier durch kamen, und nur die Russen sahen wir in minderer Anzahl. Für die Leser Ihres geschätzten Blattes dürfte die Hauptsumme dieser Einquartirungen übrigens auch nicht ohne Interesse seyn: wir hatten in dem oben angegebenen Zeitraum 116,149 Officiere, 1,341,907 Mann und 359,136 Pferde; russische Truppen kommen hier von 2810 Officiere, 11,503 Mann und 1972 Pferde anzurechnen. Die bedeutendste Einquartirung hatten wir im Mai 1849 mit 26,143 Offizieren, 278,218 Mann und 124,763 Pferden. Von militärischen Notabilen sahen wir in dieser Zeit: Radetzky, Haynau, Tschachich, Welden, Windischgrätz; den M. Präsidenten F. M. L. Fürst Schwarzenberg u. A. Se. Maj. der Kaiser Franz Joseph I. befand sich während dieser Zeit zweimal hier. Von russischen hochgestellten Militärs beherbergten wir den G. L. v. Panjutine und General v. Berg. — Wir haben gegenwärtig anhaltendes Thauwetter, Schnee und Regen, überhaupt eine eben so unfreundliche, als ungesunde Witterung, die viele Krankheiten, besonders auf dem Lande, dann bei dem Militär verursacht. Von unseren Bergen strömt das Schnewasser mächtig herab und nur auf den höchsten Puncten liegt noch Schnee. Die Communication ist sehr erschwert; die Wege sind kaum fahrbare; blieb früher der Wagen im Schnee stecken, so jetzt im Roth! Darum begrüßen wir auch die Dampfschiffahrt, die diese Woche zuverlässig beginnen wird, mit Freuden, da sie uns nicht nur schneller, sondern auch wohlseiler an Ort und Stelle bringt. — Die Prozesse unserer politischen Gefangenen sollen jetzt schnell zu Ende geführt werden, da die Caserne ausschließlich dem Militär zur Disposition gestellt wird und die Bewohner Preßburgs eine Erleichterung in der Einquartirung erhalten. Diese wohlthätige Aenderung danken wir den neuen Districtscommandanten.

Schweiz.

Zürich, 10. Februar. (D. R.) Der Bundesrat hat durch den französischen Gesandten jetzt offizielle Mittheilung erhalten, daß Preußen und Österreich der französischen Regierung Vorschläge gemacht haben über die gegen die Schweiz zu treffenden Maßregeln. Der Gesandte fügt die Versicherung hinzu: der Präsident der französischen Republik werde seine früheren Beziehungen zur Schweiz, so wie, daß er selbst Flüchtling gewesen sey, nie vergessen.

Deutschland.

Carlsruhe, 9. Februar. Auf der Eisenbahn kam vor einigen Tagen in der Gegend von Mannheim ein interessanter Fall vor. Eine Gefangene, welche von Kastell nach Mannheim gebracht werden sollte, sprang nämlich kurz hinter Friedrichsfeld, wo die Bahn durch einen Wald geht, und gerade als der Zug im stärksten Fahren war, aus einem Wagen dritter Classe heraus, kam unversehrt davon und lief in den Wald. Der ihr zur Aufsicht beigegebene Polizeidiener ließ wohl so schnell als möglich halten und verfolgte die Entsprungene, doch ist sie noch nicht wieder eingeholt.

Wiesbaden, 15. Februar. Heute um 12 Uhr erfolgte die Freisprechung sämtlicher Angeklagten im Idsteiner Prozesse durch die Geschworenen. Großer Jubel empfing sie, als sie aus dem Schützenhause traten, und nach dem Nassauer Hofe sich begaben. Ein Express stand bereit, so schnell als möglich die Nachricht nach Idstein zu bringen.

Das „deutsche Volksblatt“ enthält nun die „Protestnote Österreichs“ gegen den Erzürter Reichstag nach ihrem vollständigen Wortlaute. Sie ist „Depeche an Freiherrn v. Prokesch d. d. Wien, 28. November 1849.“ benannt, und zur Mittheilung an Herrn v. Schleinitz bestimmt. Sie unterwirft, mit Hinblick auf die Verhandlungen, die dem Bündnisse

vom 26. Mai das Leben gaben, dieses einer genaueren Prüfung und Sichtung. Das k. preußische Ministerium berufe sich zwar auf die Nothwendigkeit, seine gegen die Nation und die verbündeten Regierungen eingegangenen Verpflichtungen durch die Ausführung der gemachten Versicherungen zu erfüllen. Ob es aber Preußen zustand, der Nation, d. h. sämtlichen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenüber Verbindlichkeiten zu übernehmen? — Die Lösung der obwaltenden Fragen zur Neugestaltung Deutschlands müsse erfolgen, es sei die Nothwendigkeit da. — Diese Aufgabe sei groß, aber sie ist zu lösen, und man werde von Seite Österreichs freudig dazu beitragen, daß es gelinge. Sollte jedoch das königl. preußische Cabinet die Überzeugung dieser Nothwendigkeit nicht gewinnen können, dann würde Österreich nicht umhin können, jene Regierungen, welche sich auf ihre aus den Bundes-Verträgen erworbenen Rechte berufen, in deren Wahrung zu unterstützen. Noch bestimmter müsse dieser Widerspruch werden, wenn ohne Zustimmung aller Ge- nossen des deutschen Bundes der beabsichtigte Bundesstaat als „deutsches Reich“ an die Stelle des deutschen Bundes gesetzt werden sollte. Für den Fall, daß die Ausschreibung des Reichstages noch über dies die mit Recht besorgten Gefahren herbeiführen sollte, würde sich Österreich genötigt sehen, mit aller Entschiedenheit und zu Gebote stehender Macht entgegenzutreten.“

Italien.

Dem „Statuto“ wird aus Rom geschrieben: „Der Urheber des Attentates auf den Sohn des Prinzen von Canino ist nicht entdeckt. Da aber die Regierung schon am ersten Carnevalstage viele Personen zu sich berufen hat, und dieselben eine Versicherung unterschreiben ließ, in welcher sie sich für alle während des Carnevals vorfallenden Ereignisse verantwortlich erklären mußten, so wurden gestern Abend an 60 Verhaftungen vorgenommen. Die Censur-Commission hat abermals mehrere Beamte abgesetzt.“

Frankreich.

Paris, 15. Febr. Die „Voix du Peuple“ ward heute wider mit Beschlag belegt, angeblich wegen eines kurzen Artikels, worin es heißt: Verschwörung, Revolution und Anarchie seyen jetzt oben, Erhaltung und Gesetzlichkeit unten. — Dem „Constitutionnel“ wird unter dem 11. von der Schweizergränze geschrieben, daß in den Cantonen Genf und Waadt, besonders um Lausanne und Nyon, große Ausregung herrsche. Am 17. sollte zu Genf ein großes Bankett zur Feier der Schleisung der Festungsarbeiten statt finden, welche dort als Sieg der Demokratie betrachtet wird. Die Regierung hatte telegraphische Nachrichten von Unruhen im Süden erhalten; es wurden keine Details darüber veröffentlicht. Eine Maskerade soll Veranlassung zu den Ruhestörungen gewesen seyn. — Die griechische Frage erregt neuerdings Besorgnisse, die Sylbensticherei Lord Palmerstons und seine subtile Distinction zwischen „Bermittlung“ und „Dienst“ wird sehr ungünstig beurtheilt; eben so das von der „Morning Post“ gemeldete Factum, daß die Engländer die Inseln Sapienza und Cervi mit Artillerie besetzt und sich dort zu festigen gedenken. Nach der „Liberté“ soll der bisherige französische Gesandte in Griechenland, Hr. Thouvenel, abberufen seyn und durch Hrn. Gros ersetzt werden. Am 13. ist abermals ein außerordentlicher Courier von Lord Palmerston an Herrn Wyse und Admiral Parker abgeschickt worden.

Über die Angelegenheiten der Schweiz circulieren die widersprechendsten Gerüchte. Die Nachricht von der Übergabe einer preuß. Note an den Bundesrat wird bestätigt, und nun schreibt auch der heutige „National“ dessen Berichte bekanntlich mit Vorsicht hingenommen werden müssen: Elf öster. Bataillone sind am Como zusammengezogen. Dreitausend Mann stehen am Lino. Frankreich hat seine Zustimmung gegeben; bloß England leistet noch Widerstand. Von der österreichischen Regierung wurde eine Note an das Turiner Cabinet gesandt, um die

Bewilligung zum Durchzuge eines Truppencorps durch das iemontesische Gebiet zu erhalten.“ (Wand.)

Danau - Fürstenthümer.

Bukarest, 3. Febr. Aus offiziellen Quellen theile ich Ihnen die Nachricht mit, daß die kaiserlich-russischen Truppen den Befehl erhalten haben, den 7. März d. J. nach Rusland abzumarschiren. In der Walachei bleibt bloß ein Observationscorps von 5000 Mann Infanterie und das brave Ulanen-Regiment, welches sich in Siebenbürgen so gut ausgezeichnet hat, zurück. Auch in der Moldau wird ein russisches Corps von 5000 Mann zurückbleiben. Nächstens werden die entbehrliehen russischen Proviantmagazine öffentlich licitirt werden. — Dem Vernehmen nach wird auch die türkische Armee, welche beiläufig 5—6000 Mann zählt, nach ihrer Heimat abziehen. — Der Wiater ist bei uns sehr streng und es sind viele Menschen erfroren. Die Preise der Lebensmittel sind für die Walachei unerhört. Ein Gy wird mit 4 kr. G. M. und eine Henne mit 1½ Zwanziger gezahlt. Eine Klafter Prügelholz zum Brennen kostet 4 k. k. Ducaten. (Kr. 3.)

Von der bosnischen Gränze, 11. Febr. Die Empörung gegen den Statthalter von Bosnien, Bezir Tahir Pascha, steigt von Tag zu Tag, die Insurgenten versagen ihm jeden Gehorsam und sind entschlossen, sich nicht mehr von ihm täuschen zu lassen, sondern mit bewaffneter Macht gegen Banjaluka zu ziehen, dem Statthalter den Einzug in die Kraina zu verwehren und ihn zu zwingen, daß er ihnen die bei Bihać versprochene Steuerfreiheit gewähre.

Am 6. d. Mts. ließen die Insurgenten in allen Schlössern Pöller abfeuern, als Zeichen, daß sich alle Waffensfähigen in Cazie zu versammeln haben. Es versammelte sich auch eine bedeutende Zahl all-dort und in Pechi; Ale Kedić und Amet Aga Fatkić sind die Anführer der Insurgenten. Am heutigen Tage soll es beschlossen seyn, daß die Insurgenten nach Izačić vorrücken, dortselbst sich concentriren und ihre weiteren Pläne berathen werden.

Der Bezirk von Travnik soll bereits mit den eigenen Truppen gegen den Tuzlaer Pascha im Marsche begriffen seyn; die Insurgenten beabsichtigen daher, früher gegen Bihać zu ziehen, den Pascha Bidečić von dort zu vertreiben, die Festung selbst zu besezen und dann die weiteren Operationen gegen den Bezirk vorzunehmen. Der Bezirk Tahir Pascha ließ die Insurgenten zum Gehorsam auffordern und trug ihnen auf, die Steuern zu zahlen.

Nachdem sie aber die Zahlung verweigern und als Besatzung in den Schlössern keine bezirlichen Truppen annehmen wollen, so hat der Statthalter sich dahin ausgesprochen, daß er ohne Schonung mit aller ihm zu Gebote stehenden Macht dieselben zwingen werde, seine Befehle zu vollziehen. Es dürfte daher jedenfalls die Sache bald ernstlich werden, da auch der Bezirk will, daß die Insurgenten 2000 Mann als Besatzung in die Schlösser verlegen, die jedoch seinen Befehlen unterordnet seyn sollen.

Neues und Neuestes.

Am 19. d. M. ist ein Courier aus Constantinopel in Wien angelangt, der Depeschen von großer Wichtigkeit mitgebracht haben soll.

Nächstens soll, wie man hört, ein Überfließungsnormale für Beamte erscheinen.

Dem Vernehmen nach ist allen Tageblättern Wiens, welche keine Concession zum Abdruck von Illustrationen besitzen, untersagt worden, solche erscheinen zu lassen.

Die gestrige Wiener Zeitung brachte die Bezeichnung der Gerichtsstellen im Kronlande Steiermark.

In Hotschowtein, einem Flecken in Böhmen, ist dieser Tage A. Littrow, der Vater des berühmten Astronomen, 100 Jahre alt, gestorben.

Nach einer neuen Verordnung müssen in Pesth jetzt die Namen von Manuscripten und deren Autoren früher angezeigt werden, bevor die Drucklegung vorgenommen werden darf.

In New-York wurden mehrere ungarische Flüchtlinge vom Präsidenten Taylor zur Tasel geladen.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours - Bericht der Staatspapiere vom 21. Februar 1850.

Staatschuldverschreibungen zu 5 p.Ct. (in G.M.)	94
datto " 4 1/2 "	83 1/16
datto " 2 1/2 "	49 1/2
Verloste Obligationen, Hostammer- Obligationen des Zwangs-Dar- lehens in Krain, und Avarial- Obligationen von Tirol, Vorarl- berg und Salzburg	zu 3 1/2 p.Ct. 50
Obligat. der allg. und ungar.	zu 3 p.Ct. —
Hostammer, der älteren lom- bardischen Schulden, der in Florenz und Genua aufge- nommnen Anteilen	2 1/2 " — 2 1/4 " — 2 " 40 1 3/4 " —

Wechsel-Cours vom 21. Februar 1850.

Amsterdam, für 100 Thaler Current, Rthl. 157 3/4 G. 2 Monat.	—
Augsburg, für 100 Gulden Kur., Guld. 114 1/2 Bf. Ufo.	—
Frankfurt a. M., für 120 fl. südd. Ver- eins-Währ. im 24. 1/2 fl. Fuß, Guld. 114 Bf. 3 Monat.	—
Genua, für 300 neue Piemont. Lire, Guld. 132 1/2 G. 2 Monat.	—
Hamburg, für 100 Thaler Banco, Rthl. 167 1/4 Bf. 2 Monat.	—
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Guld. 112 1/2 G. 2 Monat.	—
London, für 1 Pfund Sterling, Guld. 11-26 Bf. 3 Monat.	—
Mailand, für 300 Österreich. Lire, Guld. 102 1/2 G. 2 Monat.	—
Marseille, für 300 Franken, Guld. 134 1/2 G. 2 Monat.	—
Paris, für 300 Franken, Guld. 135 Bf. 2 Monat.	—
Bukarest für 1 Gulden para	241 31 T. Sicht.
Geld-Agio nach dem „Lloyd“ vom 20. Februar 1850.	Brief Geld
Kais. Münz-Ducaten Agio	— 20 3/8
datto Raud- dto	— 19 3/4
Napoleonsd'or	9.8 9.7
Souveraind'or	16 15.50
Friedrichsd'or	— 9.12
Breis. D'ors	— 9.14
Engl. Sovereigns	11.14 —
Rujs. Imperial	9.20 —
Doppie	35 —
Silberagio	13 1/4 —

Amtliche Verlautbarungen.

3. 344. (1) Nr. 500.

R u n d m a c h u n g
von der k. k. Grundentlastungs-Landes-
Commission für Krain. — Betreffend die
Behandlung der in einem andern Kronlande, als
jenem, in welchem das berechtigte Gut liegt, be-
findlichen Enclaven verpflichteter Grundstücke. —
Mit dem hohen Erlass vom 24. Jänner 1. J.,
3. 1554, hat das h. Ministerium des Innern
angeordnet, daß sowohl die Bezüge von den in
angrenzenden Kronländern gelegenen Enclaven
verpflichteter Realitäten, die zu krainischen Do-
minien gehören, als auch jene von derlei in Krain
befindlichen Enclaven fremdländiger Dominien von
Seite der Bezugsberechtigten separat ange-
meldet werden müssen. — Ferner hat das hohe
Ministerium mittelst weiteren Erlasses vom 10.
Februar 1. J., 3. 2181, verordnet, daß zur
Entlastung jener verpflichteter Realitäten, die zu
einem Gutkörper eines benachbarten Kronlandes,
oder selbst des Auslandes g. hören, stets die
Landescommission desjenigen Kronlandes com-
petent sey, in welchem sich solche Enclaven ver-
pflichteter Realitäten befinden, und daß daher
auch die vorerwähnte Landes- Commission die
betreffenden fremdländigen Bezugsberechtigten zur
Anmeldung ihrer Bezüge von solchen Enclaven
bei ihr — aufzufordern, und dann das vollen-
dete Entlastungsopfer der benachbarten Landes
Commission zur allfälligen Richtigstellung des
landtälichen oder grundbücherlichen Besitzes des
berechtigten Körpers mitzutheilen habe. Von diesen
die Kompetenz der Landes- Commissionen normi-
renden Grundsätzen findet nur insoferne eine Aus-
nahme statt, als es sich um die Entlastung von
untrennbaren, zu einem verpflichteten
Grundkomplex gehörigen Haus- (Hub-) Gründen
handelt, welche in einem andern Kronlande, als
die verpflichtete Hauptrealität gelegen sind, in-
dem zur Entlastung solcher verpflichteter Haus-
(Hub-) Gründe nur die Landes- Commission des-
jenigen Kronlandes competent ist, in welchem sich
die verpflichtete Hauptrealität befindet. — In
Gewissheit dieser h. Anordnungen werden nun
alle Besitzer fremdländiger Dominien, zu welchen
im Kronlande Krain gelegene verpflichtete Reali-
täten gehören, hiemit aufgefordert, die aufgeho-
benen oder abzulösenden Bezüge von diesen lehtern
Realitäten separat und unter genauer Beachtung
des erlassenen Anmeldungs-Edictes und Unter-
richtes vom 1. Jänner 1850 anher auszuweisen,

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Februar 1850.

Tag.	Zeit der Beobachtung.	Barometerstand, auf 0° reduziert.	Thermometer, nach Raum.	Wind.	Aussehen des Himmels.	Regenmenge in 24 Stunden.	Zusammen.
16	6 Uhr Morg.	28" 2" 0,48	0	Ø	heiter		
	2 Uhr Nach.	28" 1" 1,76	2	Ø	trüb		
	10 Uhr Abends	27" 10" 6,96	2	SSW	heiter		
17	6 Uhr M.	28" 0" 0	0	NW	heiter		
	2 Uhr Nach.	28" 0" 2,88	4	NW	trüb		
	10 Uhr Ab.	27" 11" 10,56	2,5	NW	heiter		
18	6 Uhr M.	27" 11" 11,28	1	NW	heiter		
	2 Uhr Nach.	27" 11" 9,12	4	NW	Sonnenschein		
	10 Uhr Ab.	27" 3" 0,00	3	NW	heiter		

wogegen aber die Besitzer hierländiger Gutskörper die Bezüge von ihren in fremden Kronländern gelegenen verpflichteten Realitäten bei den Landes-commissionen der betreffenden Kronländer anzumelden, und sich hiebei nach den in den bezüglichen Kronländern erflossenen Weisungen zu benehmen haben. — Von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain. Laibach am 16. Februar 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident: Dr. Carl Ullerpitsch.

Der Secretär: Dr. Anton Schöppl.

3. 345. (1) Nr. 1658.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Perleß, gegen Herrn Andreas Zappel, in die öffentliche Versteigerung der auf 18 fl. 4 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Fische, Kästen, Sessel rc. gewilligt, und hiezu die Licitationstaxe auf den 7. und 21. März 1. J. in dem Hause Nr. 76 hier in der St. Florians-gasse mit dem Besiche bestimmt worden, daß diese Fahrnisse bei der zweiten Feilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden. — Laibach am 12. Februar 1850

3. 343. (1) Nr. 324.

E d i c t.

Alle Seine, welche an die Verlassenschaft des am 14. December 1849 zu Adelsberg mit einem schriftlichen Testamente verstorbene Rechtsanwaltseigentümers Johann Pfechnig, senior, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, oder zu derselben etwas schulden, haben zu der diesjährigen Liquidierungstagestzung am 11. März 1. J., j. ü. 9 Uhr, und zwar die Gläubi ei unter den Folgen des §. 814 a. b. G. 2., die Schuldner aber bei Vermödung der gesetzlichen Schritte vor diesem Begeiste eichre zu erscheinen.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg den 31. Jänner 1850

3. 313. (3)

Großherzogl. Badisches Staats-Anlehen von fl. 14,000,000.

Ziehung am 28. Februar 1850. Hauptgewinne: fl. 50,000, fl. 15,000, fl. 5,000. 4 à 2,000, 13 à 1,000 rc. rc. Geringster Gewinn à fl. 42. Actien für diese Ziehung à fl. 2. Conv.-Mze. sind gegen unfrankte Einsendung des Betrags in Banknoten bei dem unterzeichneten Großhandlungshaus zu beziehen. Plane und amtliche Ziehungsliste, welche letztere nach stattgehabter Ziehung den Beihilfeten pünktlich zugesandt wird, sind gratis.

Moriz Stiebel Söhne, Banquiers in Frankfurt a. M.

3. 323. (2)

Herztliche Anzeige.

Adolph Eißl, Doctor der Medicin, Chirurgie und

Magister der Augenheilkunde,

wohnt in der Spitalgasse Nr. 269, im 1. Stocke, und ordinirt daselbst täglich von 7 bis 8 Uhr Morgens.